

Flurbereinigungsverfahren

Hohenstein Strinz-Margarethä

Az.: F 1936

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), vom 16. März 1976 (BGBl. I, S 546), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die in dem beigefügten Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Strinz-Margarethä der Gemeinde Hohenstein die Flurbereinigung nach § 1 in Verbindung mit § 37 FlurbG angeordnet.

Das Grundstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 442 ha, worin eine Waldfläche von 24 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Straße 11 in 65552 Limburg.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hohenstein Strinz-Margarethä"

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hohenstein.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. als **Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als **Nebenbeteiligte**:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 bzw. nach § 85 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in den Gemeinden Hohenstein, Aarbergen, Hünstetten und Taunusstein öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 6 Abs. 3 FlurbG) bei der

- Gemeindeverwaltung Hohenstein, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein, Zimmer 2.05,
- Gemeindeverwaltung Hünstetten, Im Lagerboden 5, 65510 Hünstetten, Zimmer 11,
- Stadtverwaltung Taunusstein, Aarstraße 150, 65232 Taunusstein, Zimmer 105 a,

während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

Gründe

Die Notwendigkeit eines Flurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Strinz-Margarethä ergibt sich aus den im Rahmen des auf thematische Schwerpunkte bezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (SILEK) für das Gemeindegebiet Hohenstein erarbeiteten Projekte und Ziele.

Das SILEK gibt dabei auch wesentliche Hinweise auf vorhandene (agrar-)strukturelle Mängel in der Gemarkung und Empfehlungen für unterschiedliche Handlungsschwerpunkte. Diese Handlungsschwerpunkte bzw. Projekte lassen sich durch ein Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG begleiten und umsetzen.

Deshalb sollen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens bessere Bewirtschaftungsbedingungen durch die Neuordnung von Eigentums- und Pachtflächen (Beseitigung von Besitzersplitterungen sowie die Zusammenlegung zu größeren Bewirtschaftungseinheiten) geschaffen werden.

Ebenso soll durch die Anlage eines an die heutigen Produktions- und Arbeitsbedingungen angepassten, neuzeitlichen Wege- und Gewässernetzes die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert werden.

Durch Bodenordnungsmaßnahmen sollen Besitzentflechtungen mit den Gemarkungen Hennethal, Holzhausen und Steckenroth vorgenommen und Nutzungskonflikte - auch mit außerlandwirtschaftlichen Interessen, z. B. dem ländlichen Raum als Freizeit- und Erholungsgebiet - gelöst werden.

Im Rahmen des Verfahrens soll auch die ökologische Situation der Feldflur, insbesondere die der Fließgewässer und der Auen, verbessert werden. Notwendige Maßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie die naturnahe Entwicklung von Gewässern dienen gleichzeitig der Umsetzung von Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen ermöglicht werden.

Vorhaben der Freizeitgestaltung und der Naherholung sowie des Denkmalschutzes durch In-Wert-Setzung von kulturhistorischen Potentialen, insbesondere der historischen Eisenstraße, sollen unterstützt werden.

Insgesamt dienen u.a. die oben beschriebenen Maßnahmen insbesondere der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, der Förderung der allgemeinen Landeskultur, der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Lösung von Nutzungskonflikten und damit der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes. Dies kann nur mit der Einleitung und Durchführung eines sogenannten Integralverfahrens (§ 1 FlurbG) umgesetzt bzw. erreicht werden.

Die Gemeinde Hohenstein hat mit Schreiben vom 15.01.2007 bei der Flurbereinigungsbehörde einen Antrag auf Durchführung von Flurbereinigungsverfahren für das gesamte Gemeindegebiet zur Umsetzung der im SILEK erarbeiteten Projekte beantragt. Zusätzlich wurde am 24.02.2009 um Einleitung eines Verfahrens in der Gemarkung Strinz-Margarethä gebeten.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 07.12.2010 in einer Aufklärungsversammlung gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert und haben sich zustimmend zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens geäußert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gem. § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden Widerspruch erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der ^{gez}Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wetzlar, den 14.12.2010

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

gez. Dr. Terlinden
(Präsident)

Anlage zum Flurbereinigungsbeschluss

Zum Flurbereinigungsverfahren gehören die folgenden Flurstücke in der

Gemarkung Strinz-Margarethä:

Flur 26

7/2

Flur 27

38

Flur 28

Ganze Flur

Flur 29

1- 17, 19 - 21, 22/1, 23 - 28

Flur 30

25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1 - 27/5, 28/1, 29/1, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 35/4, 35/5, 36/1, 37/15, 39, 40, 41/1 - 41/4, 42

Flur 31

1/3, 2 - 38, 42/1, 43, 44, 46 - 48, 49/1 - 49/7, 50/14, 51/1 - 51/3, 52 - 54, 55/1, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 59/1 - 59/8, 60/1 - 60/7, 61, 62, 63/1, 64/1, 65/1, 65/2, 66/1, 67/1 - 67/3, 68/1, 69/1, 70/1

Flur 32

Ganze Flur

Flur 33

1 - 36, 39 - 46

Flur 34

Ganze Flur

Flur 35

1 - 3, 4/2, 6 - 17, 18/1, 18/2, 19/2, 20/1, 21, 22, 23/1, 24 - 37, 38/1, 39/1

Flur 36

1, 2/1, 3, 4/1, 5/1, 6/2 - 6/14, 6/16 - 6/19, 8/2, 9 - 11, 12/1, 13 - 18, 19/1, 20/1, 21/1, 22 - 29, 30/1, 31/1, 32/2, 32/3, 33 - 38, 40/1, 40/2, 41 - 51, 53 - 84, 86, 87, 88/1, 88/2, 89 - 97, 98/1, 98/2, 99

Flur 37

Ganze Flur

Flur 39

1 - 6, 8 - 11

Flur 43

Ganze Flur

Flur 44

1, 2/1, 2/2, 3 - 9, 10/1, 10/2, 11/1, 12, 15, 16/5, 17, 18, 20 - 24, 25/1, 25/2, 26 - 42, 44 - 60

Flur 45

1 - 46, 47/1, 47/2, 48 - 59, 61 - 88

Flur 46

Ganze Flur

Flur 47

58/2, 62 - 64, 76, 84/2, 85 - 90, 96 - 100

Flur 48

1 - 5, 7 - 12, 14 - 44, 49 - 61

Flur 49

Ganze Flur

Flur 50

Ganze Flur

Flur 51

Ganze Flur

Flur 52

Ganze Flur

Gemarkung Hennethal

Flur 33

66 – 70, 71/1, 71/2, 74/1, 78, 81/1, 83/1, 84/1, 85/1, 86/1, 87/2

Gemarkung Breithardt

Flur 45

15/4, 15/6, 23/11